

antrag wird aber für die allein maßgebenden steuerrechtlichen Veranlagungsvorschriften dem Umstande beizumessen sein, daß infolge neuer bestellungsrechtlicher Maßnahmen über bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume zurück, lediglich in Rücksicht auf frühere Verhältnisse, neue Verpflichtungen nachträglich eingegangen werden. (Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 10. Juli 1922, III D 1/22.)

Zeitungsvorbot im besetzten rheinischen Gebiete. — Die Interalliierte Rheinlandkommission hat die Zeitungen »Heidelberg Tageblatt« und »Badische Presse« in Karlsruhe mit Wirkung vom 16. Dezember 1922 ab auf die Dauer von drei Monaten verboten, da ein in diesen Zeitungen veröffentlichter Artikel »Tartarin auf der Kropsburg« die Würde der Besatzungstruppen beeinträchtige. Außerdem hat sie das »Karlsruher Tageblatt« für einen Monat vom selben Zeitpunkt ab verboten wegen der Ankündigung der für Anfang Januar 1923 geplanten Ausstellung »Rheinlandnot«, die die »ganze Niedrigkeit der Unterdrücker« bekunde. Die Rheinlandkommission erblidet in den genannten Auffäßen eine Beeinträchtigung der Würde der Besatzungstruppen.

Beschlagnahmte Druckschriften. — Es hat die 5. Strafkammer des Landgerichts III in Berlin in der Sitzung vom 27. Juni 1921 für Recht erkannt: Das Buch Brantome: »Das Leben der gallanten Damen«, sowie die Nummern November und Dezember 1919, sowie Januar bis Mai 1920 einschließlich der Zeitschrift »Riegen« werden eingezogen. Alle Exemplare dieses Buches und dieser Zeitschrift-Nummern, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen. A.E. 3 883/20.

Berlin, den 27. November 1922.

Die Staatsanwaltschaft III.

Die im Stück 6897 (49) des Fahndungsblattes vom 27. Januar 1922 veröffentlichte Bekanntmachung (s. Bl. Nr. 27) betreffend: Unbrauchbarmachung des Buches »Schiffbruch im Hafen« von M. Gontard-Schuck, Verlag »Es werde Licht« in Berlin, ist aufgehoben. Durch Gnadenurteil vom 10. November 1922 ist die Vollstreckung des Urteils, soweit noch nicht vollzogen, aufgehoben. 5 J 1034/21 (12).

Böchum, den 1. Dezember 1922.

Der Oberstaatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt, 24. Jahrg., Stück 7154 vom 13. Dez. 1922.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Verzugsschaden.

(Vgl. Bl. 261, 284 und den Artikel auf S. 1755 der heutigen Nummer.)

Es ist Tatsache, daß heute der Verleger, ob groß oder klein, an den à cond., bzw. in Kommission gelieferten Büchern verblutet. Die Zahlungen, die heute für à cond. gelieferte Bücher eingehen — meist erst nach Jahresfrist —, bewegen sich in so veralteten Zahlen, daß es für die Kasse des Verlegers fast gleichgültig ist, ob sie kommen oder ganz ausbleiben. Jedenfalls ist eine Rückgabe der seinerzeit gelieferten Bücher für den Verleger das beste Geschäft, das leider nur selten vorkommt. Man denke nur einmal an Beispiele: Ich habe verschiedene Bücher, die ich bis Ostern zu einem Ladenpreise von 25.— M. abgeben konnte; heute kosten diese Bücher 2000.— M. Die Abrechnung lohnt ja tatsächlich nicht die Mühe, und man könnte ganz gut einen hohen Erledigungsstrich unter diese alten Lieferungen machen oder ihr Ergebnis einem guten Zweck überweisen. Geschäftlich sind diese Firmen heute ein vollständiges Nichts. Gesezt den Fall, daß es sich um Einzelstücke handelt, so würde das Porto im Abrechnungsverfahren schon höher sein als die ganze Summe! Dazu kommt dann noch der Schwindel, den dunkle Existenz mit den à cond.-Lieferungen treiben. Ein kurzes heute alltägliches Beispiel: Eine Buchhandlung bezog von mir ein sehr gängbares Buch à cond. in 25 Exemplaren. Als ein halbes Jahr vergangen war, wußte ich, daß die Bücher weg sein müssten. Ein Kollege hatte mich inzwischen vor der Firma gewarnt. Ich erinnerte mich, an jenem Platze einen guten Bekannten zu haben. Der tat mir den Gefallen, ging in das Sortiment und verlangte das betreffende Buch. Es war zurzeit nicht auf Lager, mußte erst besorgt werden. Natürlich geschah nun der Bezug über eine Grossbuchhandlung oder eine sonstige Verbindung. Auf meine Anfrage erhielt ich aber die Antwort, das Buch ginge nicht besonders, es seien erst einige Stücke abgesetzt. In diesem Falle bekomme ich dann auch einmal im nächsten Jahr 625.— M. statt 60- bis 70 000.— M. abzüglich der Rabatte!

Die Grundzahl und die Schlüsselzahl sind segensreiche Einrichtungen in der heutigen schwierigen Zeit; aber die jeweilige Schlüsselzahl des Zahltags muß in allen Fällen, auch für à cond.-Lieferungen, maßgebend sein, sonst muß der Verleger im Interesse seiner Existenz hinsicht alle bedingten Sendungen ablehnen.

Allen Kollegen, ob groß oder klein, möchte ich folgenden Vorschlag machen: Geht hinsicht einer bedingten Bestellung ein, so erhält der Versteller sofort eine Drucksachenartie folgenden Inhalts:

Die gegenwärtigen geldlichen Verhältnisse veranlassen mich, daß ich nur noch feste Bestellungen ausführen kann. Bei umgehender Bezahlung der Rechnungsbeträge gebe ich 5% Skonto.

Ausnahmsweise kann ich nur à cond., bzw. in Kommission liefern, wenn die Bezahlung in der Summe erfolgt, welche aus der Multiplikation der Grundzahl mit der am Zahltage gültigen Schlüsselzahl des Börsenvereins entsteht. Sind Sie damit einverstanden, so bitte ich Ihre Bestellung zu wiederholen; das dafür nötige Porto schreibe ich Ihnen g. f. gut.

Damit der Sortimentier aber auch schon vor der Bestellung weiß, woran er ist, bringe man denartige Erklärungen auf allen Prospekten und bei sonstigen Angeboten an.

Es gibt Leute, die erklären, daß derartige geschäftliche Mitteilungen unhöflich seien. Ich kann das nicht finden, bin aber der Meinung, daß es weit »unhöflicher« ist, wenn ich jemand um sein gutes Geld bringe.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Sortimentier heute auch aus vielen nur zu bekannten Gründen einen sehr schweren Stand hat. Der kleinere Verleger weiß das ja meist ganz und gar zu beurteilen, da er nach gutem alten System meist nebenbei selbst noch Sortimentier ist. Gerade aber in den heutigen schwierigen Verhältnissen müssen Verleger und Sortimentier treu zusammenstehen; alles Unredliche auf beiden Seiten muß fallen, und schmutzigen Existenz — ebenfalls auf beiden Seiten — muß das Handwerk durch Kaltstellung gelegt werden, damit der Stand des Buchhändlers bleibe, was er seit alter Zeit war: ein vornehmer, gebildeter Ehrenstand.

Burg an der Wupper, den 9. Dezember 1922.

Rudolf Roth,
Niederrheinischer Verlag.

Fort mit der unwirtschaftlichen Pfennigrechnung.

(Vgl. Bl. 270 u. 283.)

Zur Zeit- und Kostenersparnis sollte der Buchhandel einheitlich bei allen Buchungen Beträge bis 50 Pf. einschließlich auf die Mark nach unten, über 50 Pf. auf die Mark nach oben abrunden.

Wird auch hier keine Einheitlichkeit erreicht, so tauchen immer wieder die zeit- und kostenraubenden »Pfennig«-Posten in der Buchführung auf.

Berlin.

Ernst Hofmann & Co.

Zuschlag für Fracht.

In der letzten Zeit mehren sich in erschreckender Weise die Fälle, daß von Berliner Verlagsbuchhandlungen, obgleich der Sortimentier durch eigene Boten Verlagswerke der betreffenden Handlungen abholen läßt, auf der Rechnung ein Zuschlag für »Fracht« in Höhe von 2 oder 3% der ganzen Rechnung erhoben wird, was bei den heutigen hohen Bücherpreisen unter Umständen viele Hundert Mark ausmacht. Es ist mir unverständlich, wie ein Berliner Verleger einem Berliner Sortimentier derartige Spesen in Rechnung stellen kann, denn für den Verleger entsteht ja schon dadurch eine erhebliche Ersparnis, daß er nicht nötig hat, die betr. Sendung nach Leipzig zu expedieren oder auch nur zur Post, was in beiden Fällen Zeit und Geld kostet. Der Sortimentier hat ja schon dadurch ganz erhebliche Ausgaben, daß er einen Boten zu dem Verleger sendet, abgesehen von dem damit verknüpften teuren Fahrgeld. Noch unverständlich ist mir das Verhalten einer ganzen Reihe Berliner Verleger, welche außer diesen Frachtposten auch noch besondere Verpackungsposten in Rechnung stellen, wenn die Sendungen vom Boten abgeholt werden. So berechnete mir eine hiesige, große Verlagsbuchhandlung, mit der ich in lebhaftster Verbindung stehe, vor einigen Tagen ein Paket von 7 kg, um welches eine einzige, dünne, scheinbar schon wiederholt gebrauchte Pappe lag, mit M. 100.— Verpackungskosten. Da der Nettopreis der Bestellung weit über M. 20 000.— betrug, so hätte man wohl erwarten können, daß der Verleger das Stückchen Papier, denn etwas anderes war es kaum, umsonst mitliefern würde, denn der Sortimentier kann von seinen Kunden auch nicht verlangen, wegen des teuren Packmaterials Papier zum Girschlagen mitzubringen, wie es Bäder und Fleischer tun, in deren Läden es bereits angeklebt steht.

Kaenbergs.

Verantwortl. Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Niemann & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).